



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20

www.advo-weinfelden.ch

Die erfolgreiche Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Unterhaltsschuldner ihren gerichtlich festgelegten Verpflichtungen nicht oder nur schleppend nachkommen. Für den Fall, dass auch Mahnungen nichts nützen, hat der Gesetzgeber neben der Möglichkeit, den Schuldner zu betreiben, einige weitere wirksame Instrumente geschaffen.

Geht der Schuldner z. B. einer geregelten Arbeit nach, ist insbesondere die sog. Schuldneranweisung zu nennen. Dabei kann der Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners vom zuständigen Gericht verpflichtet werden, vom Lohn des Unterhaltsschuldners die Alimente (Kinder- und/oder Ehegattenalimente) abzuziehen und diese direkt der unterhaltsberechtigten Person aus-zuzahlen. Da diese Art der Vollstreckung auch superprovisorisch – also ohne vorgängige Stellungnahme des Unterhaltsschuldners – verfügt werden kann, ist sie äusserst effizient und schnell und deshalb einer Betreibung mit anschliessender Pfändung vorzuziehen.

Schwieriger wird es selbstverständlich, wenn der Unterhaltsschuldner nicht arbeitet und kein geregeltes Einkommen erzielt. In diesem Fall kann das Sozialamt mit Inkassohilfe und Bevorschussung weiterhelfen, letzteres allerdings nur für geschuldete Kinderalimente. Leistet der Unterhaltsschuldner schuldhaft keine Unterhaltszahlungen, indem er z.B. bewusst weniger verdient als er verdienen könnte, kann zudem eine Strafanzeige wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ein durchaus probates Mittel sein, um den Schuldner davon zu überzeugen, dass es nicht richtig sein kann, das Recht selbst in die Hand zu nehmen. Wenn schon hätte nämlich gegen das Eheschutz- oder Scheidungsurteil opponiert werden müssen oder aber – bei geänderten Verhältnissen – kann vom Schuldner die Abänderung des Eheschutz- oder Scheidungsurteils verlangt werden.

Geben Sie also nicht zu schnell auf und schöpfen Sie die vorhandenen rechtlichen Mittel aus.